

Kunden Ware abgegeben wird. Hiefür spricht einmal der Umstand, dass das Geschäft sozusagen ständig bedient ist, während des grösseren Teiles des Tages durch die Geschäftsinhaberin selber, in der übrigen Zeit meistens durch ihr nahestehende Personen. Auch hat die Beschuldigte die Verkaufsstelle durch eine Firmatafel gekennzeichnet. Dass darauf ein Hinweis auf den Verkauf von Damenwäsche fehlt, ist von untergeordneter Bedeutung. Übrigens hat sich die Beschuldigte durch Anbringung eines Zettels bemüht, auch die Damenwäsche anzupreisen. Dass ihn Unbekannte, vermutlich Kinder, wiederholt weggerissen haben, ändert an der Natur des Geschäftes nichts. In Zeitungsinseraten hat die Beschuldigte es nicht nur als Verkaufsstelle für kosmetische Mittel, sondern auch für Damenwäsche empfohlen. Die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 lit. b HRG sind auf Grund der verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz erfüllt.

3. — Ob sich der Freispruch, wie die Vorinstanz annimmt, auch damit begründen lässt, die beiden Geschäftszweige der Beschuldigten, nämlich Herstellung und Vertrieb von Mitteln für Schönheits- und Körperpflege einerseits und Handel mit Damenwäsche andererseits, bildeten ein einheitliches Tätigkeitsfeld, weshalb die Produktionsstätte des ersten Zweiges die taxfreie Bestellaufnahme auch im zweiten rechtfertigt, kann dahingestellt bleiben.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

IV. VERFAHREN

PROCÉDURE

27. Urteil des Kassationshofes vom 7. Juni 1946 i. S. Camerini und Mitbeschuldigte gegen Generalprokurator des Kantons Bern.

Art. 268 BStP. Gegen einen Zwischenentscheid, auf den die entscheidende Behörde zurückkommen kann, ist die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig.

Art. 268 PPF. Le pourvoi en nullité n'est pas recevable contre un jugement incident sur lequel l'autorité qui a statué peut revenir.

Art. 268 PPF. Il ricorso per cassazione è irricevibile contro una sentenza incidentale, sulla quale l'autorità che ha giudicato può rivenire.

Nach der mit BGE 68 IV 113 begründeten Rechtsprechung des Kassationshofes ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz wegen Verletzung eidgenössischen Rechts nicht nur zulässig, wenn sie das Verfahren abschliessen, sondern auch, wenn es sich um blosser Zwischenentscheide handelt. Diese Rechtsprechung ist bei der seither erfolgten Revision des Gesetzes dadurch sanktioniert worden, dass der bisherige irreführende Ausdruck « Endurteil » des deutschen Gesetzestextes in « Urteil » abgeändert worden ist (Art. 268 BStP). Voraussetzung der Zulässigkeit der Beschwerde ist aber, dass der Zwischenentscheid der letzten kantonalen Instanz endgültig ist, nicht bloss eine Verfügung prozessleitenden Charakters, auf die später zurückgenommen werden kann. Die praktischen Gründe, die im angeführten Präjudiz für die Weiterziehbarkeit der Zwischenentscheide an den Kassationshof genannt sind, treffen nur auf endgültige Entscheidungen zu, wo die Möglichkeit, die eidgenössische Kassationsinstanz im gleichen Verfahren über die gleiche Frage wiederholt anzurufen, zunächst auf

Grund eines vorläufigen und später auf Grund eines endgültigen Tatbestandes, nicht besteht.

Der mit den vorliegenden Beschwerden angefochtene Entscheid, der die Einrede der Verjährung abweist, ist nicht endgültig. Die Vorinstanz behält sich vor, bei Beurteilung der Hauptsache auf die Frage der Verjährung zurückzukommen, wenn z. B. dem einen oder andern Angeschuldigten die späteren strafbaren Handlungen, die sie im Fortsetzungszusammenhange mit den frühern sieht, nicht nachgewiesen werden könnten. Ob ein solches Vorgehen den kantonalen Vorschriften über die Beurteilung von Vorfragen entspricht, hat der Kassationshof nicht zu entscheiden, da er gemäss Art. 269 BStP die Anwendung kantonalen Rechts nicht zu überprüfen hat. Jedenfalls ist es nicht notwendig. Es entspricht auch nicht der gewöhnlichen Auffassung über den Zwischenentscheid. Dieser ist sonst, wie im erwähnten Präjudiz verstanden, endgültig, unter Vorbehalt der Anfechtung durch ein Rechtsmittel, was freilich nicht selten dazu zwingt — im Strafprozess so gut wie im Zivilprozess —, vorweg auf die Beurteilung der Hauptsache selbst einzugehen, wenn auch nur mit Wirkung für die Vorfrage.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Auf die Nichtigkeitsbeschwerden wird nicht eingetreten.

28. Auszug aus dem Entscheid der Anklagekammer vom 8. Juli 1946 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen gegen Staatsanwaltschaften der Kantone Luzern, Basel-Stadt und Zürich.

Art. 346 StGB. Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen (Art. 163 ff. StGB) sind am Wohnort oder Geschäftssitz des Schuldners zu verfolgen, dies jedenfalls dann, wenn er mit dem Konkurs- oder Betreibungsort zusammenfällt.

Art. 346 CP. Les crimes et délits dans la faillite et la poursuite pour dettes (art. 163 sv. CP) doivent être poursuivis au domicile

ou au siège social du débiteur, cela en tout cas lorsque ce lieu se confond avec le for de la faillite ou de la poursuite.

Art. 346 CP. I crimini e delitti nel fallimento e nell'esecuzione per debiti (art. 163 e seg. CP) debbono essere perseguiti al domicilio o alla sede sociale del debitore, ciò in ogni caso quando questo luogo si confonde col foro del fallimento o dell'esecuzione.

Aus den Erwägungen:

In der Schweiz ausgeführte strafbare Handlungen sind am Orte der Ausführung, also dort, wo der Beschuldigte die strafbare Tätigkeit vorgenommen hat, zu verfolgen und zu beurteilen (Art. 346 StGB, BGE 68 IV 54).

Die Anwendung dieser Regel auf Konkurs- und Betreibungsdelikte befriedigt nicht. Die Handlungen, in denen ein solches Verbrechen oder Vergehen liegt, werden nicht um ihrer selbst willen oder zum Schutze der Gegenpartei, mit welcher das zu beanstandende Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, mit Strafe bedroht, sondern wegen der Auswirkung, welche sie auf das Vermögen des Täters haben. Unter diesem Gesichtspunkt aber ist der Ort, wo die Handlung ausgeführt wird, derart zufällig und bedeutungslos, dass er für den Gerichtsstand nicht massgebend sein darf. Das zeigt besonders das Beispiel des leichtsinnigen Konkurses. Die Ausführungshandlungen dieses Vergehens bestehen darin, dass der Schuldner « durch argen Leichtsinn, unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spekulationen oder grobe Nachlässigkeit in der Ausübung seines Berufes seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert ». Regelmässig liegt also eine Vielheit von Einzelhandlungen vor. Eine von ihnen herauszugreifen und davon den Gerichtsstand abhängen zu lassen, wäre absurd, so z. B. wenn man den Schuldner wegen unverhältnismässigen Aufwandes irgendwo da verfolgen wollte, wo er einmal leichtsinnig Geld ausgegeben hat. Dass auch der Gerichtsstand zur Verfolgung des betrügerischen Konkurses an einen ungeeigneten Ort könnte zu liegen